



Rundschreiben über die zusätzlichen Garantien für die Bescheinigung bei Verbringungen von Rindern aus und in Mitgliedstaaten oder Regionen, die über ein genehmigtes Tilgungsprogramm oder einen Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die IBR verfügen (oder nicht)

Referenz	PCCB/S2/1258456	Datum	13.07.2022
Aktuelle Version	3.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	IBR, genehmigtes Tilgungsprogramm, Status „seuchenfrei“, AHL		

Verfasst von	Genehmigt von
Xavier Patigny, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor

1. Zielsetzung

In diesem Rundschreiben werden die zusätzlichen Garantien für die Bescheinigung / die Verbringungen von Rindern aus und in Mitgliedstaaten oder Regionen mit einem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR), mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für IBR oder solche Mitgliedstaaten beziehungsweise Regionen, die nicht frei von IBR sind, beschrieben.

2. Anwendungsbereich

Die Liste der Mitgliedstaaten oder Regionen mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die IBR, der Mitgliedstaaten oder Regionen mit einem von der EU genehmigten Tilgungsprogramm für IBR und der nicht seuchenfreien Mitgliedstaaten befindet sich in den Anhängen der konsolidierten Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen.

Die IBR ist im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 eine Seuche der Kategorie C.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit;
- Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung

der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates;

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen;
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union;
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen;
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU;
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen;
- K.E. vom 25.11.2016: Königlicher Erlass über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis.

3.2. Andere

/

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Abkürzungen:

- IBR: Infektiöse Bovine Rhinotracheitis;
- BoHV-1: bovines Herpesvirus Typ 1, das die Tierseuche IBR hervorruft.

Begriffsbestimmungen:

- Zur Schlachtung bestimmte Rinder: Rinder, die gehalten werden und dazu bestimmt sind, direkt oder nach einer Ansammlung zu einem Schlachthof befördert zu werden;

- Nicht zur Schlachtung bestimmte Rinder: die anderen Rinder, die zu jeglichem anderen Zweck (einschließlich der „Hobbyhaltung“) gehalten werden;
- Verbringungen: Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten.

Impfung:

- Impfstoff mit negativem gE-Marker, gE-negativ oder Markerimpfstoff: Impfstoff gegen IBR, der keine serologische Reaktion gegen das Glykoprotein E auslöst;
- Impfungen oder Auffrischungsimpfungen mit gE-negativen Impfstoffen erfolgen gemäß den Anweisungen des Impfstoffherstellers und in Belgien gemäß den Bedingungen des Königlichen Erlasses vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der IBR;
- Impfungen sind in Niederlassungen, die frei von IBR sind, verboten.

Serologische Untersuchung:

Anhang I Teil 5 der delegierten Verordnung (EU) 2020/688

	Methoden
Nicht geimpfte Rinder	BoHV-1 I-ELISA (a) gB B-ELISA (b)
mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpfte Rinder	gE B-ELISA (c)

(a) ELISA (enzyme-linked immunosorbent assay) zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus

(b) ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-gB-Protein Bei angeforderten Untersuchungen zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus kann diese Methode ebenfalls angewandt werden.

(c) ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-gE-Protein

IBR-Status in Belgien:

EU-Status	BE-Status
Seuchenfrei in Bezug auf IBR	I4-6: kein geimpftes Rind in dem Bestand I4-5: Vorhandensein von geimpften Rindern in dem Bestand
Nicht seuchenfrei in Bezug auf IBR	I3 oder I2

Das Management im Zusammenhang mit der IBR wird den zugelassenen Vereinigungen ARSIA (Association Régionale de Santé et d'Identification Animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung) und DGZ (Dierengezondheidszorg Vlaanderen) vollständig übertragen. Sie finden auf ihren Websites alle Informationen bezüglich der Erlangung und der Aufrechterhaltung des jeweiligen Status, wobei das endgültige Ziel die Zuerkennung des Status „seuchenfrei“ ist.

Sie beruhen auf:

- der delegierten Verordnung (EU) 2020/689 Anhang IV Teil IV Abschnitt 1;
- dem Königlichen Erlass über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis.

DGZ: <https://www.dgz.be/rundvee/gezondheidszorg/programma-s/ibr-programma>

ARSIA: <https://www.arsia.be/ibr-radikale-aenderungen-im-jahr-2021/?lang=de>

Der IBR-Status der Rinderbestände in Belgien kann bei den Vereinigungen ARSIA und DGZ erfragt werden:

- DGZ: Liste der flämischen Bestände mit dem dazugehörigen IBR-Status: <https://www.dgz.be/programma/ibr-bestrijding> oder in Veeportaal über die Suche nach einem Rind.
- ARSIA (Association Régionale de Santé et d'Identification Animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung): die Vereinigung per E-Mail (admin.sante@arsia.be) kontaktieren, wobei die Sanitel-Nummer des betreffenden Bestandes und der Betreff der Anfrage anzugeben sind.

5. Verbringungen von Rindern und IBR

ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTE RINDER

Es ist keine zusätzliche Garantie erforderlich.

NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTE RINDER

Übersichtstabelle		
5.1. Verbringungen nach Belgien		
<i>Mitgliedstaat/Herkunftsregion</i>	<i>Bestimmungsmitgliedstaat</i>	
Seuchenfrei in Bezug auf IBR	Belgien	Siehe 5.1.1.
Genehmigtes Tilgungsprogramm	Belgien	Siehe 5.1.2.
Nicht seuchenfrei in Bezug auf IBR	Belgien	Siehe 5.1.3.
5.2. Verbringungen aus Belgien		
<i>Herkunftsmitgliedstaat</i>	<i>Bestimmungsmitgliedstaat/-region</i>	
Belgien	Seuchenfrei in Bezug auf IBR	Siehe 5.2.1.
Belgien	Genehmigtes Tilgungsprogramm	Siehe 5.2.2.
Belgien	Nicht seuchenfrei in Bezug auf IBR	Siehe 5.2.3.

ACHTUNG: Passiert ein Rind eine Sammelstelle, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Rind seinen höheren Status verliert. In einer Sammelstelle erhalten alle anwesenden Tiere den Status des anwesenden Tieres mit dem niedrigsten Status.

5.1. Verbringungen nach Belgien

5.1.1. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBR nach Belgien

Keine Vorbedingung.

5.1.2. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für IBR nach Belgien

5.1.2.1. Die Herkunftsniederlassung ist frei von IBR.

Keine Vorbedingung.

5.1.2.2. Die Herkunftsniederlassung ist nicht frei von IBR.

Die Tiere werden vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten und einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, durchgeführt wird und deren Befund negativ ist.

5.1.3. **Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen, die „nicht seuchenfrei“ in Bezug auf IBR sind, nach Belgien**

5.1.3.1. Die Herkunftsniederlassung ist frei von IBR.

- Die Tiere wurden vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang in Quarantäne gehalten und wurden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus oder, im Falle von Tieren, die mit einem gE-negativen Impfstoff geimpft wurden, von Antikörpern gegen das BoHV-1-gE-Protein unterzogen, die anhand einer Probe, die in den 15 Tagen vor ihrem Abgang entnommen wurde, durchgeführt wurde und deren Befund negativ war;
- Keine zusätzliche Bedingung für Tiere, die für eine Niederlassung bestimmt sind, in der Rinder für die Fleischerzeugung gehalten werden - wenn die Tiere von Rindern anderer Niederlassungen isoliert werden - und von wo aus sie direkt zum Schlachthof verbracht werden. In Belgien handelt es sich dabei um Haltungsbetriebe für Schlachtkälber und Mastbestände, die in Sanitel mit dem IBR-Status I2-8 registriert sind. Der IBR-Status der Rinderbestände in Belgien kann bei den Vereinigungen ARSIA und DGZ erfragt werden (siehe Punkt 4).

5.1.3.2. Die Herkunftsniederlassung ist nicht frei von IBR.

Die Tiere werden vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang in einem **zugelassenen Quarantänebetrieb** gehalten und einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, durchgeführt wird und deren Befund negativ ist.

5.2. **Verbringungen aus Belgien**

Verbringungen von Rindern, für die eine Bescheinigung als nicht zur Schlachtung bestimmte Rinder auszustellen ist, aus Belgien können wie im Nachstehenden aufgeführt erfolgen:

- von dem Bestand aus (eventuell nach einer Quarantäne);
- von einem von der FASNK zugelassenen Quarantänebetrieb aus;
- von einer zugelassenen Sammelstelle aus.

5.2.1. **Versendung aus Belgien in Mitgliedstaaten/Regionen, die frei von IBR sind:**

Die Tiere sind nicht gegen IBR geimpft.

5.2.1.1. Die Tiere stammen aus einer Niederlassung, die frei von IBR ist.

Die Tiere stehen vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang unter Quarantäne und wurden einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand einer Probe, die in den 15 Tagen vor ihrem Abgang entnommen wurde, durchgeführt wurde und deren Befund negativ war.

5.2.1.2. Die Tiere stammen aus einer Niederlassung, die nicht frei von IBR ist.

Die Tiere werden vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang in einem **zugelassenen Quarantänebetrieb** gehalten und einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, durchgeführt wird und deren Befund negativ ist.

5.2.2. Versendung aus Belgien in andere Mitgliedstaaten/Regionen mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für IBR

5.2.2.1. Die Herkunftsniederlassung ist frei von IBR.

Keine Vorbedingung.

5.2.2.2. Die Herkunftsniederlassung ist nicht frei von IBR.

Die Tiere werden vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang in einem **zugelassenen Quarantänebetrieb** gehalten und einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, durchgeführt wird und deren Befund negativ ist.

5.2.3. Versendung aus Belgien in Mitgliedstaaten/Regionen, die nicht frei von IBR sind:

5.2.3.1. Rinder, für die eine Bescheinigung als nicht zur Schlachtung bestimmte Rinder auszustellen ist

Es gelten keine zusätzlichen Garantien.

5.2.3.2. Rinder, für die eine Bescheinigung als zur Schlachtung bestimmte Rinder auszustellen ist

Es gelten keine zusätzlichen Garantien.

6. Anhang

/

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	26.02.2015	Erteilung des Artikel 9-Status in Bezug auf die IBR durch die EU an Belgien
2.0	24.09.2020	Erteilung des Artikel 9- oder Artikel 10-Status in Bezug auf die IBR durch die EU an verschiedene Regionen oder Länder
2.1	11.12.2020	Erteilung des Artikel 9- oder Artikel 10-Status in Bezug auf die IBR durch die EU an verschiedene Regionen oder Länder
3.0	Veröffentlichungsdatum	Inkrafttreten der neuen europäischen Verordnung über die Tiergesundheit und insbesondere die delegierte Verordnung (EU) 2020/688 und die Durchführungsverordnung (EU) 2021/620